

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN
[COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT],
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN
DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

[Handschriftlich]

13. Januar 2011

R. Bennett für den Antragsteller
K. McEachern für den Monitor, Ernst & Young
S. Dawe für Cajubi, einen Investor, der keinen Widerspruch gegen
die in beantragten Rechtsbehelfe erhebt.

Auf der Grundlage der dem Gericht vorgelegten Unterlagen bin ich
zu der Überzeugung gelangt, dass der Antragsteller sich den
Anforderungen entsprechend mit dem Gläubigergremium über den
vorgeschlagenen Vergleich verständigt hat und dass die beiden
verbleibenden Mitglieder dieses Gremiums den Vergleich
unterstützen.

Nach dem abgeänderten Kompromiss- und Vergleichsplan bedarf
der Antragsteller keiner gerichtlichen Genehmigung zum Abschluss
des vorgeschlagenen Vergleichs; daher ergeht hinsichtlich des
Vergleichs kein Beschluss. Der Antragssteller muss allerdings
gewährleisten, dass die Erlöse aus einem solchen Vergleich von
Dykema Gossett treuhänderisch verwaltet werden, bis seitens dieses
Gerichts ein anderer Beschluss ergeht, und dies ordne ich hiermit
an. Das Gericht bestätigt zudem den Erhalt des Zwölften Berichts
des Monitors zur Ablage bei Gericht. Es wird darüber hinaus
angeordnet, dass die Anlage A zur Halas-Erklärung (d.h. die
Vergleichsvereinbarung) versiegelt wird, bis seitens dieses Gerichts
ein anderer Beschluss ergeht.

Wilton-Siegel J.

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
HANDELSABTEILUNG**

VERFAHREN WURDE IN ONTARIO EINGELEITET

**ANTRAGSPROTOKOLL
(vor Richter H. Wilton-Siegel, wieder zu verhandeln am
am 11. Januar 2011)**

RUETER SCARGALL BENNETT LLP
155 University Avenue
Suite 600
Toronto, Ontario
M5H 3B7

RANDY BENNETT
LSUC NR. 43223R
Telefon: (416) 869-3538
Fax: (416) 869-3411